



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
11. Februar 2010

Vierundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 43

Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/64/L.17/Rev.1 und Add.1)]

64/78. Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3026 A (XXVII) vom 18. Dezember 1972, 3148 (XXVIII) vom 14. Dezember 1973, 3187 (XXVIII) vom 18. Dezember 1973, 3391 (XXX) vom 19. November 1975, 31/40 vom 30. November 1976, 32/18 vom 11. November 1977, 33/50 vom 14. Dezember 1978, 34/64 vom 29. November 1979, 35/127 und 35/128 vom 11. Dezember 1980, 36/64 vom 27. November 1981, 38/34 vom 25. November 1983, 40/19 vom 21. November 1985, 42/7 vom 22. Oktober 1987, 44/18 vom 6. November 1989, 46/10 vom 22. Oktober 1991, 48/15 vom 2. November 1993, 50/56 vom 11. Dezember 1995, 52/24 vom 25. November 1997, 54/190 vom 17. Dezember 1999, 56/97 vom 14. Dezember 2001, 58/17 vom 3. Dezember 2003 und 61/52 vom 4. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/8 vom 21. November 2001, in der sie das Jahr 2002 zum Jahr des Kulturerbes erklärte,

ferner unter Hinweis auf die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹ und die beiden dazugehörigen, 1954¹ und 1999² verabschiedeten Protokolle,

unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut³,

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233, 1300; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

² Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

³ Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.



sowie unter Hinweis auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1972 verabschiedete Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁴,

ferner unter Hinweis auf das von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 in Rom verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁵,

Kenntnis nehmend von der Verabschiedung des Übereinkommens über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes durch die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001⁶ und von seinem Inkrafttreten am 2. Januar 2009,

davon Kenntnis nehmend, dass das am 17. Oktober 2003 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes⁷ am 20. April 2006 in Kraft trat und dass das am 20. Oktober 2005 von ihr verabschiedete Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸ am 18. März 2007 in Kraft trat,

feststellend, dass am 2. Dezember 2004 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁹ verabschiedet wurde, soweit dieses auf Kulturgut Anwendung findet,

unter Hinweis auf die Erklärung von Medellín über kulturelle Vielfalt und Toleranz und den Aktionsplan für kulturelle Zusammenarbeit, die auf der am 4. und 5. September 1997 in Medellín (Kolumbien) abgehaltenen ersten Tagung der Kulturminister der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurden¹⁰, und auf die am 17. Oktober 2003 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur verabschiedete Erklärung über die vorsätzliche Zerstörung von Kulturerbe⁷,

feststellend, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung verabschiedete⁶,

⁴ Ebd., Vol. 1037, Nr. 15511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 213; öBGBL Nr. 60/1993; AS 1975 2223.

⁵ In Deutsch verfügbar unter <http://www.unidroit.org/english/conventions/1995culturalproperty/translations/culturalproperty-german.pdf>.

⁶ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.

⁷ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-second Session, Paris, 29 September–17 October 2003*, Vol. 1: *Resolutions*. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 76/2009; AS 2008 4801.

⁸ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 234; öBGBL III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

⁹ Resolution 59/38, Anlage.

¹⁰ A/52/432, Anlagen I und II.

unter Begrüßung des in Zusammenarbeit mit dem Generaldirektor der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vorgelegten Berichts des Generalsekretärs¹¹,

mit Lob für die Anstrengungen von Mitgliedstaaten, Kultur- und Bildungseinrichtungen, Museen und der Zivilgesellschaft zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und unter Begrüßung aller Initiativen mit dem Ziel der freiwilligen Rückgabe von rechtswidrig angeeignetem Kulturgut,

sich der Bedeutung *bewusst*, die bestimmte Ursprungsländer insofern der Rückgabe von für sie in geistiger, historischer und kultureller Hinsicht grundlegend wertvollem Kulturgut beimessen, als sie repräsentative Sammlungen ihres kulturellen Erbes zusammenstellen können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den unerlaubten Handel mit Kulturgut und seine schädlichen Auswirkungen auf das Kulturerbe der Nationen,

in Bekräftigung der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung aller Aspekte des Handels mit Kulturgut¹² und feststellend, dass Kulturgut insbesondere über legale Märkte, etwa durch Auktionen, auch im Internet, übereignet wird,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über den Verlust, die Vernichtung, die Entfernung, den Diebstahl, die Plünderung, die unerlaubte Verbringung oder die Veruntreuung und jedwede willkürliche Zerstörung oder Beschädigung von Kulturgut, insbesondere in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, einschließlich besetzter Gebiete, gleichviel ob es sich um internationale Konflikte oder um Binnenkonflikte handelt,

unter Hinweis auf die am 22. Mai 2003 verabschiedete Resolution 1483 (2003) des Sicherheitsrats, namentlich die Ziffer 7 betreffend die Rückerstattung des Kulturguts Iraks,

1. *beglückwünscht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu der Arbeit, die sie insbesondere durch die Förderung bilateraler Verhandlungen im Hinblick auf die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut, die Erstellung von Inventaren beweglicher Kulturgüter und die Anwendung der diesbezüglichen Objekt-ID-Norm, die Einschränkung des unerlaubten Handels mit Kulturgütern und die Verbreitung von Informationen und Instrumenten in der Öffentlichkeit sowie bei Institutionen, Mitgliedstaaten und anderen geleistet haben, und ermutigt zur Fortsetzung dieser Vorhaben;

2. *nimmt Kenntnis* von den von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerichteten regionalen Fortbildungstagungen und internationalen Treffen, darunter die Internationale Konferenz von Athen von 2008 über die Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer und die außerordentliche Tagung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer, die 2008 anlässlich seines dreißigjährigen Bestehens in Seoul abgehalten wurde, sowie von den dort abgegebenen Empfehlungen und der Tagung nichtstaatlicher Sachverständiger, die 2008

¹¹ Siehe A/64/303.

¹² Der Ausdruck „Handel mit Kulturgut“ ist gemäß den einschlägigen internationalen Übereinkünften auszulegen, namentlich dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der unzulässigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut.

während der außerordentlichen Tagung des Zwischenstaatlichen Komitees unter der Schirmherrschaft der Republik Korea stattfand;

3. *fordert* alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, sich in Abstimmung mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin mit der Frage der Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer zu befassen und zu diesem Zweck entsprechende Unterstützung bereitzustellen;

4. *erklärt erneut*, wie wichtig das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut³ sowie das Übereinkommen des Internationalen Instituts für die Vereinheitlichung des Privatrechts über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter⁵ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

5. *erkennt an*, wie wichtig das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes⁶ und das Übereinkommen zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen⁸ sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesen Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

6. *erkennt außerdem an*, wie wichtig das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Immunität der Staaten und ihres Vermögens von der Gerichtsbarkeit⁹ ist, stellt fest, dass dieses Übereinkommen noch immer nicht in Kraft getreten ist, und bittet die Mitgliedstaaten, die diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig die Grundsätze und Bestimmungen der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten¹ und ihre Durchführung sind, und bittet die Mitgliedstaaten, die der Konvention noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

8. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig das am 26. März 1999 in Den Haag verabschiedete Zweite Protokoll der Konvention² und seine Durchführung sind, und bittet alle Vertragsstaaten der Konvention, die dem Zweiten Protokoll noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

9. *begrüßt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur in jüngster Zeit unternommenen Anstrengungen zum Schutz des Kulturerbes von Ländern in Konfliktsituationen, wozu auch die sichere Rückgabe von rechtswidrig entfernten Kulturgut und anderen Gegenständen von archäologischer, historischer, kultureller und religiöser Bedeutung und wissenschaftlichem Seltenheitswert an diese Länder gehört, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, zu diesen Anstrengungen beizutragen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften und durch eine Sonderausbildung für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auch weiterhin systematische Inventare ihrer Kulturgüter zu erstellen und auf die Schaffung einer Datenbank, vor allem in elektronischer Form, hinzuwirken, die die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Kulturbereich enthält;

12. *erkennt an*, dass der Aufbau der von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingerichteten Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe weiter vorangekommen ist und diese nunmehr die Rechtsvorschriften aus einhundertsechundsiebzig Mitgliedstaaten enthält, und bittet die Mitgliedstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Rechtsvorschriften in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, damit sie in die Datenbank aufgenommen werden können, ihre Daten regelmäßig zu aktualisieren und die Datenbank bekanntzumachen;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur unternimmt, um den Einsatz von Identifizierungs- und Inventarsystemen, insbesondere die Anwendung der Objekt-ID-Norm, zu fördern und zur Vernetzung der Identifizierungssysteme und der bestehenden Datenbanken anzuregen, einschließlich des von der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) entwickelten Systems, mit dem Ziel, die elektronische Übermittlung von Informationen zu ermöglichen und auf diese Weise den unerlaubten Handel mit Kulturgütern zu verringern, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gegebenenfalls weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen;

14. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Satzung des Zwischenstaatlichen Komitees für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer auch Vermittlungs- und Schlichtungsprozesse umfasst, und bittet die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls den Einsatz solcher Verfahren zu erwägen;

15. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Muster-Ausfuhrbescheinigung für Kulturgüter, die von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Weltzollunion als Instrument zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgütern erarbeitet wurde, und bittet die Mitgliedstaaten, die Übernahme der Muster-Ausfuhrbescheinigung als nationale Ausfuhrbescheinigung im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren zu erwägen;

16. *stellt mit Interesse fest*, dass sich das Zwischenstaatliche Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer derzeit mit Fragen wie Muster-Rechtsvorschriften betreffend Staatseigentum an Kulturgut, einer Datenbank bewährter Verfahren auf dem Gebiet der Rückgabe und Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer sowie rechtlichen und ethischen Grundsätzen zur Förderung des Schutzes von Kulturgut und von Mechanismen zu seiner Rückgabe befasst;

17. *nimmt Kenntnis* von dem von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer fünfunddreißigsten Tagung im Rahmen ihrer Resolution 41 vom 23. Oktober 2009 gefassten Beschluss zur Frage der im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg verlagerten Kulturgüter¹³;

18. *erkennt an*, dass die Öffentlichkeit im Jahr des Kulturerbes 2002 für die Werte des Kulturerbes sensibilisiert wurde und dass eine stärkere Mobilisierung und ein verstärktes Handeln zugunsten dieser Werte erreicht wurde, und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, auch weiterhin auf der Grundlage der bisher geleisteten Arbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten;

¹³ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-fifth Session, Paris, 6–23 October 2009*, Vol. 1 und Korrigenda: *Resolutions*.

19. *begrüßt* es, dass sich die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 16. November 1999 den Internationalen Ethikkodex für Kunsthändler, der im Januar 1999 von dem Zwischenstaatlichen Komitee für die Förderung der Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung der Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer verabschiedet worden war, zu eigen gemacht hat¹⁴, und bittet diejenigen, die sich mit dem Handel mit Kulturgut befassen, und ihre Verbände, wo es sie gibt, die Anwendung des Kodexes zu fördern;

20. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den Internationalen Fonds für die Rückgabe beziehungsweise im Falle unerlaubter Aneignung die Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer eingerichtet hat, der im November 2000 aufgelegt wurde, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, den Fonds weiter zu fördern und einsatzfähig zu machen;

21. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, dass die Staaten im Kampf gegen den rechtswidrigen Handel mit Kulturgut und dessen rechtswidrige Entfernung aus den Ursprungsländern zusammenarbeiten, unter anderem indem sie einander Rechtshilfe leisten und namentlich die an derartigen Aktivitäten beteiligten Personen im Einklang mit den Rechtsvorschriften der zusammenarbeitenden Staaten und nach dem anwendbaren Völkerrecht strafrechtlich verfolgen beziehungsweise ausliefern;

22. *ersucht* den Generalsekretär, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei ihren Bemühungen um die Verwirklichung der in dieser Resolution genannten Ziele zusammenzuarbeiten;

23. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

60. Plenarsitzung
7. Dezember 2009

¹⁴ Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirtieth Session, Paris, 26 October–17 November 1999*, Vol. 1 und Korrigendum: *Resolutions*.